

**Auslegung von § 14 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt**

Datum: 1. März 2019

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

...

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG
1. März 2019

Auslegung von § 14 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ... um Prüfung des § 14 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) hinsichtlich der Frage, welche Institution gegenüber den zuständigen Behörden anzeigeberechtigt ist. Sie fragten, ob dies der Träger oder die Mitgliedsorganisation sei. Zugleich baten Sie um Bewertung eines von Ihnen geschilderten Falles, in dem eine rechtlich selbstständige Vereinigung, die schon seit mehreren Jahren Mitglied in einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (Dachverband) sei, und die nicht zum Zeitpunkt der Anerkennung des Dachverbandes bereits Mitglied war, offenbar selbstständig bei den zuständigen Behörden den Anschluss an den Dachverband angezeigt und daraufhin die landesweite Anerkennung erhalten habe. Der Dachverband sei darin nicht involviert gewesen. Er sei nicht aktiv geworden und habe hierzu auch keine Anzeige den Behörden vorgelegt.

Ihrer Anfrage war eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (...) beigelegt, in der es um die Anerkennung ... als landesweiter Träger der freien Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt ging.

Zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

A) § 14 KJHG-LSA enthält Regelungen zur öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA erstreckt sich die Anerkennung eines Trägers auch auf eine rechtlich selbstständige Vereinigung, die sich einem Träger der freien Jugendhilfe anschließt, nachdem dieser anerkannt ist, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt.

In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA kann somit der bereits anerkannte Träger, dessen Anerkennung auf eine rechtlich selbstständige Vereinigung erstreckt werden soll, anzeigen, dass sich eine rechtlich selbstständige Vereinigung ihm angeschlossen habe.

B) Eine abschließende rechtliche Bewertung des von Ihnen geschilderten Falles ist mit den hier vorliegenden Sachverhaltsangaben nicht möglich.

Zwar kann – wie dargelegt – in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA der bereits anerkannte Träger, dessen Anerkennung auf eine rechtlich selbstständige Vereinigung erstreckt werden soll, anzeigen, dass sich eine rechtlich selbstständige Vereinigung ihm angeschlossen habe. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass in dem von Ihnen geschilderten Fall eine unzulässige Anzeige erfolgte, weil die Anzeige von der rechtlich selbstständigen Vereinigung und nicht direkt durch den bereits anerkannten Träger vorgenommen wurde. Es ist aus hiesiger Sicht durchaus vorstellbar, dass der bereits anerkannte Träger in dem von Ihnen geschilderten Fall, die rechtlich selbstständige Vereinigung ermächtigte, die Anzeige im Namen des bereits anerkannten Trägers abzugeben. Dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt und der Antwort der Landesregierung ... sind diesbezüglich keine Angaben zu entnehmen. Es fehlen Angaben zu der Frage, ob sich aus der Satzung des bereits anerkannten Trägers oder aus einer Vereinbarung zwischen dem bereits anerkannten Träger und der rechtlich selbstständigen Vereinigung eine Ermächtigung der rechtlich selbstständigen Vereinigung zur Anzeige im Namen des bereits anerkannten Trägers ableiten lässt. Auch ergibt sich aus dem geschilderten Sachverhalt nicht, ob sich aus den Umständen der Anzeige oder aus einer ausdrücklichen Erklärung der rechtlich selbstständigen Vereinigung entnehmen ließ, dass die rechtlich selbstständige Vereinigung die Anzeige möglicherweise im Namen des bereits anerkannten Trägers vorgenommen hat.

Wie sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ... zur Frage 1 entnehmen lässt, scheint jedenfalls das Landesjugendamt davon ausgegangen zu sein, dass mit der Übersendung der Mitgliedsbescheinigung durch die rechtlich selbstständige Vereinigung eine Anzeige im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA vorlag. Auf Grundlage der von der rechtlich selbstständigen Vereinigung übersandten Unterlagen hat das Landesjugendamt die rechtlich selbstständige Vereinigung als landesweiten Träger der freien Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt unseres Erachtens dadurch anerkannt, dass die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige versagt wurde, und zudem die rechtlich selbstständige Vereinigung in die Übersicht des Landesjugendamtes über die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 14 KJHG-LSA ... aufgenommen hat (...).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen